



Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung „Schleinkofstraße“, Leiblfing

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Leiblfing hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den Grundsatzbeschluss über die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Schleinkofstraße“, Leiblfing beschlossen. Der notwendige Aufstellungsbeschluss des Bau-, Energie- und Umweltausschusses wurde am 22.01.2025 gefasst.

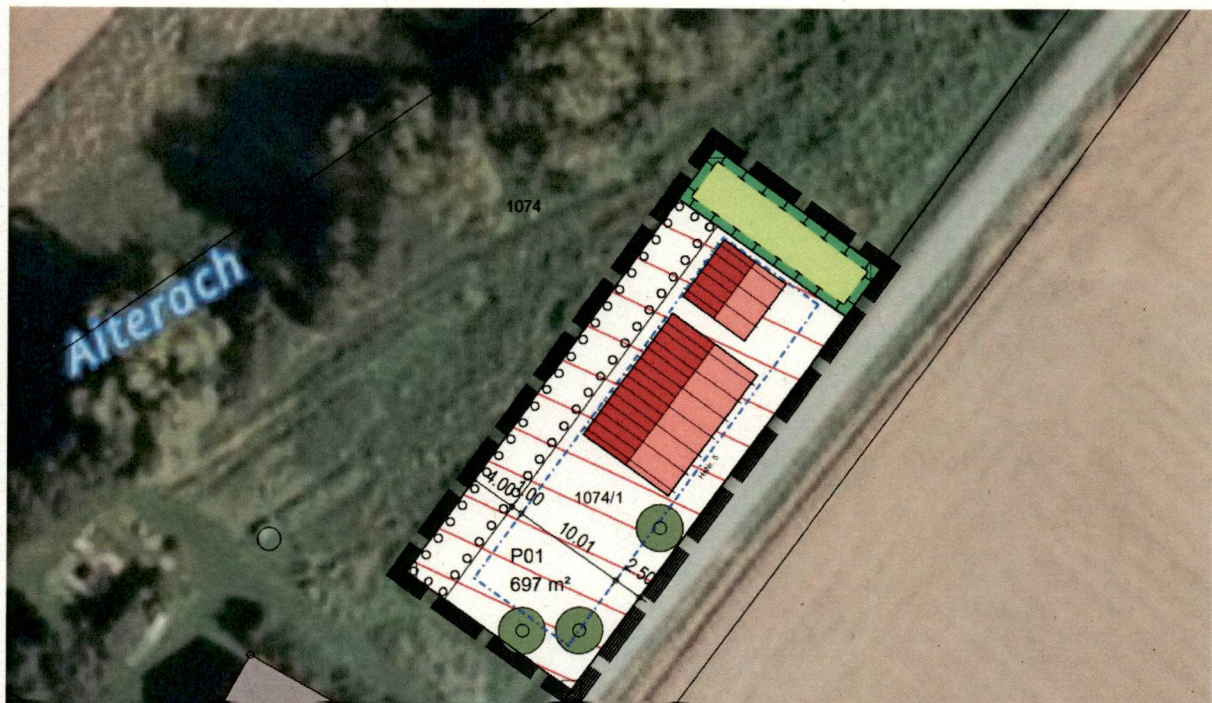
Dieser Plan wird in der Fassung vom 06.11.2025 gemäß §3 Abs. 1 BauGB parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der vorliegenden Satzung plant die Gemeinde Leiblfing die Bereitstellung von Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf.

Es ist beabsichtigt am südöstlichen Ortsrand von Leiblfing die Flur Nr.1074/1, Gemarkung Leiblfing in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Der geplante Geltungsbereich erstreckt sich auf der Flur Nr.1074/1 der Gemarkung Leiblfing und ist in der nachstehenden Skizze dargestellt (unmaßstäblich).



Öffentliche Auslegung

Die Gemeinde Leiblfig gibt allgemein Gelegenheit zur Information. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung wird in der Zeit vom

Freitag, den 21.11.2025 bis einschließlich Montag, 22.12.2025

durchgeführt.

Der zur Auslegung bestimmte Planentwurf kann im Rathaus Leiblfig, Schulstraße 6, Zimmer Nr. EG 02, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Jungbauer Tel 09427-9503-18) eingesehen werden.

Der Entwurf kann ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblfig <https://www.leiblfig.de/bauleitplanung-in-aufstellung/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.



Josef Moll
1. Bürgermeister



angeheftet am: 12.11.2025
abgenommen am: